

21. März 1964

41

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GewO §§ 133 f Abs. 1, 133a

Leitsätze:

Soll einem bei einer Fahrschule angestellten Fahrlehrer ohne Karenzentschädigung verboten sein, am Ort der Fahrschule des Arbeitgebers oder im Umkreis von 15 km rund um diesen Ort eine eigene Fahrschule zu eröffnen, so ist eine solche Abrede wegen unbilliger Fortkommensbeschwer nach § 133 f Abs. 1 GewO regelmäßig ungültig. Etwas anderes kann nur gelten, wenn besondere Leistungen des Arbeitgebers oder besondere Umstände des Einzelfalles eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Aktenzeichen: 5 AZR 232/63

Urteil des BAG vom 21. März 1964

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sa 15/63 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Urteilstenor zugestellt
am 21. März 1964

bez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. März 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Wittholz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Stuttgart - 4. Kammer - vom 28. März 1963 - 4 Sa 15/63 - wird zurückgewiesen.

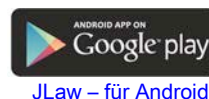
Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger betreibt je eine Fahrschule in C , F -
und S . In diesen Fahrschulen beschäftigt
er neun bis zehn Fahrlehrer:

Der ledige Beklagte trat im Alter von knapp 23 Jahren auf Grund eines am 21. Mai 1960 geschlossenen schriftlichen Anstellungsvertrages ab 1. August 1960 als Fahrlehrer in die Dienste des Klägers. Als Entgelt für monatlich 125 Fahrstunden war ein Brutton Monatsgehalt von 750,-- DM vereinbart; für jede weitere Fahrstunde sollte der Beklagte 6,-- DM und für jede Unterrichtsstunde 3,-- DM erhalten; wenn die vorgesehenen 125 Fahrstunden monatlich vom Beklagten ohne Begründung nicht erreicht wurden, sollte er nur die tatsächlich verfahrenen Fahrstunden bezahlt erhalten. Der Beklagte hatte in der Folgezeit ein Monatsdurchschnittseinkommen von ca. 1.500,-- DM brutto. Das Arbeitsverhältnis konnte mit halbmonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. In dem Anstellungsvertrag war außerdem folgende Wettbewerbsklausel vereinbart:

"Der angestellte Fahrlehrer verpflichtet sich, innerhalb von 1 Jahr nach Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis sich in einem Umkreis von 15 km Radius vom Sitz der Fahrschulen B C , F weder als selbständiger Fahrlehrer niederzulassen noch in dem Fahrschulbetrieb eines Dritten tätig zu sein. Für den Fall der Zuwiderhandlung.... bleibt dem Fahrschulinhaber vorbehalten, auf Unterlassung zu klagen und Schadenersatz zu fordern."

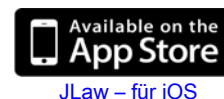
Der Beklagte schied auf Grund eigener Kündigung zum 31. März 1962 beim Kläger aus. In der Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 war er aushilfsweise als Fahrlehrer in anderen Fahrschulen in F tätig, zuletzt in der Fahrschule E in F - , die er am 1. Juli 1962 käuflich übernahm. Außerdem betreibt er seitdem eine Fahrschule in S bei F .

2. Der Kläger hat behauptet, er habe den Beklagten in die Methode der theoretischen Unterrichtung der Fahrschüler eingeführt, ihn mit dem von ihm entwickelten Fragebogensystem vertraut gemacht, ihm Unterrichtsdias zugänglich gemacht, ein Darlehen in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Höhe von 3.000,-- DM für die Anschaffung eines Kraftwagens zur Verfügung gestellt und ihm zunächst ein Einzelzimmer und später eine Einzimmerwohnung in seinem Neubau in F vermittelt. Er hat weiter behauptet, während seiner Tätigkeit bei ihm habe der Beklagte eine größere Anzahl von Fahrschülern kennen gelernt und dabei die Möglichkeit gehabt, diese dahin zu beeinflussen, daß sie ihre Freunde und Bekannten zum Fahrschulunterricht bei dem Beklagten schickten. Durch das Verhalten des Beklagten und dreier weiterer ehemaliger Fahrlehrer des Klägers, die ebenso wie der Beklagte dem ihnen vertraglich auferlegten Wettbewerbsverbot nach ihrem Ausscheiden beim Kläger zuwidergehandelt hätten, habe der Kläger in F etwa ein Drittel seiner Schüler verloren. Er hat die Ansicht vertreten, der Beklagte müsse sich an das vereinbarte Wettbewerbsverbot halten. Da er jung und ledig und als Ostvertriebener auch nicht ortsgebunden sei, auch erst jetzt seine Mutter zu sich genommen habe, sei ihm das ohne weiteres und ohne nennenswerte Belastung zuzumuten.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. ihm Auskunft darüber zu erteilen, wieviel Fahrschüler er in den von ihm in F und S betriebenen Fahrschulen bis zum 31. März 1963 ausgebildet hat,
2. ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist, daß der Beklagte bis zum 31. März 1963 in F und S eine Fahrschule betrieben hat.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrags geltend gemacht, das mit dem Kläger vereinbarte Wettbewerbsverbot sei schon deshalb ungültig, weil es ihn unbillig in seinem beruflichen Fortkommen beschwere. Er hat behauptet, er nehme auf dem Flugplatz in E Fluglehrerunterricht und es sei für ihn eine erhebliche Erschwernis, wenn er den Sitz seiner gewerblichen Betätigung an einen Ort außerhalb der Konkurrenzgrenze von 15 km rund um F bzw. B C legen müsse. Ein Darlehn habe ihm der Kläger nicht gegeben, sondern nur einen Gehaltsvorschuß. Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, der Kläger verfolge mit dem Wettbewerbsverbot keine schützenswerten Interessen. Damit erstrebe der Kläger nur eine monopolartige Entwicklung seiner drei Fahrschulen, um sich dadurch künftige Kunden zu sichern.



- 4 -

3. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er das Ziel der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

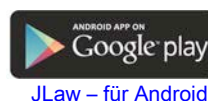
I. Auskunfts- und Schadenersatzansprüche kann der Kläger aus dem mit dem Beklagten vereinbarten Wettbewerbsverbot deshalb nicht herleiten, weil das Wettbewerbsverbot insoweit ungültig ist, als der Kläger es für sich in Anspruch nimmt und daraus Klageforderungen herleitet. Das ergibt sich aus folgendem:

1. Gemäß § 133 f Abs. 1 GewO sind Wettbewerbsverbote mit gewerblichen Angestellten insoweit unverbindlich, als sie nach Zeit, Ort und Gegenstand für den gewerblichen Angestellten eine unbillige Fortkommensbeschwerde enthalten. Daß Fahrlehrer zu den gewerblichen Angestellten im Sinne von §§ 133 a, 133 f Abs. 1 GewO rechnen, hat der erkennende Senat bereits in AP Nr. 8 zu § 133 f GewO eingehend ausgeführt, worauf hiermit zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

2. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in AP Nr. 4 zu § 133 f GewO ausgesprochen, daß im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG die Auferlegung einer entschädigungslosen Karenz auch bei einem gewerblichen Angestellten dann keinen Bestand haben könne, wenn sie nicht durch andere Leistungen des Arbeitgebers oder durch die besonderen Umstände des einzelnen Falles in ihrem Gewicht verliere. Dieser Ansicht des Ersten Senates tritt der erkennende Senat bei. Soweit A. Hueck (Hueck-Kipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., 1963, § 38 II B, S. 258 zu Fußnote 51) und Nikisch (Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 3. Aufl., 1961, § 35 IV 1 S. 463) gegen diese Rechtsprechung des Ersten Senates das Bedenken erhoben haben, sie lasse unberücksichtigt, daß bei gewerblichen Angestellten eine Karenzentschädigung vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist, vermögen diese Gründe nicht zu überzeugen. Auch wenn man beachtet, daß § 133 f Abs. 1 GewO eine Karenzentschädigung nicht zwingend vorschreibt, bleibt immer noch nach § 133 f Abs. 1 GewO zu entscheiden, ob eine entschädigungslose Karenz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für einen gewerblichen Angestellten eine unbillige Fortkommensbeschwer darstellt. Die Wertung aber, was eine unbillige Fortkommensbeschwer bedeutet, muß die heutigen Anschauungen des redlichen Arbeitslebens und die heutigen Freiheitsvorstellungen, wie sie sich aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG für die Möglichkeiten einer legalen und möglichst freien gewerblichen Betätigung des einzelnen ergeben, entscheidend mitberücksichtigen. Eine entschädigungslose Karenz wird aber heute in den Zeiten der ganz allgemein gegebenen guten Fortkommensmöglichkeiten als eine schwerwiegende Belastung und Behinderung desjenigen empfunden, der sich ihr unterwerfen soll (vgl. auch Würdinger in AP Anm. zu Nr. 3 zu § 133 f GewO). Deshalb entspricht es allgemeinen Anschauungen, daß die Auferlegung einer entschädigungslosen Karenz auch bei einem gewerblichen Angestellten dann keinen Bestand haben kann, wenn sie nicht durch andere Leistungen des Arbeitgebers oder die besonderen Umstände des Einzelfalles in ihrem Gewicht verliert.

II.1. Im vorliegenden Fall wird die dem Beklagten angesonnene unentgeltliche Karenz durch keine eigenen Leistungen des Klägers oder durch besondere Umstände des Einzelfalles in ihrem Gewicht abgemildert:

a) Das vom Kläger dem Beklagten auferlegte Wettbewerbsverbot kann nicht die normale Funktion eines solchen Verbotes erfüllen, den Kundenstamm des Arbeitgebers vor fremdem Wettbewerb zu schützen und seine Arbeitsmethoden geheimzuhalten. Es hat vielmehr lediglich den Sinn, den Angestellten vom Wettbewerb um künftige Kunden fernzuhalten. Es ist bereits in der Entscheidung des erkennenden Senates in AP Nr. 8 zu § 133 f GewO (Ziff. II 2 der Entscheidungsgründe) im Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß derartige Wettbewerbsverbote kaum schützenswert sind (so auch Hefermehl, AP Anm. zu Nr. 8 zu § 133 f GewO und Würdinger, Anm. AP zu Nr. 3 zu § 133 f GewO [Lit. b - d]). An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat fest. Der Kläger muß deshalb schon aus diesem Grunde gegen sich gelten lassen, daß es den Beklagten unbillig in seinem beruflichen Fortkommen beschwert, wenn ihm angesonnen wird, ohne Entschädigung der eingegangenen Wettbewerbsklausel zu entsprechen.



- 6 -

b) Daß der Beklagte beim Kläger gewisse Fertigkeiten in der Methode der Unterrichtung von Fahrschülern kennen gelernt hat, stellt auch keine besondere Leistung des Klägers dar. Es kann dem Kläger kaum nennenswerte Mühe, Kosten und Opfer verursacht haben, derartige Kenntnisse, die heute weitgehend Allgemeingut vieler Bürger sind, dem Beklagten zu vermitteln, zumal der Beklagte bei seinem Dienstantritt bereits die Fahrlehrerprüfung abgelegt hatte. Die Überlassung von 3.000,-- DM durch den Kläger an den Beklagten zwecks Anschaffung eines Personenkraftwagens hatte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein besonderes Gewicht mehr, weil der Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat, er habe diesen von ihm als "Vorschuß", vom Kläger als "Darlehn" bezeichneten Betrag inzwischen zurückgezahlt. Soweit der Kläger schließlich dem Beklagten bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich gewesen ist, ist nicht ersichtlich, daß dies mehr als das darstellte, was viele Arbeitgeber im Interesse ihrer Arbeitnehmer und im eigenen Interesse heute tun.

Deshalb sind auf Seiten des Klägers auch kein besonderes Opfer und kein besonderer Umstand zu erkennen, die der dem Beklagten angesonnenen entschädigungslosen Karenz ihre Schwere und Unbilligkeit nehmen könnten.

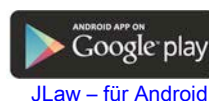
c) Es geht auch nicht an, für den Beklagten ohne weiteres als zumutbar in Betracht zu ziehen, er als junger, aus der SBZ stammender und lediger Mann könne unschwer jenseits des 15 km im Halbmesser umfassenden Kreises um F als Fahrlehrer tätig werden. Eine unentgeltliche Wettbewerbsenthaltung wäre dem Beklagten nur insoweit ohne nennenswerte Fortkommensbeschwerde zuzumuten gewesen, wenn ihm auferlegt worden wäre, nicht in demselben Hause, in derselben Straße oder in demselben Wohnblock, in denen der Kläger seine Schulen betrieb, seine eigene Fahrschule zu unterhalten. Auf ein derartiges Ansinnen hat sich der Kläger aber nicht beschränkt. Die von ihm dem Beklagten angesonnene Verlegung seiner beruflichen Tätigkeit von dem bisherigen Wohnsitz weg in eine entferntere Gegend ist aber regelmäßig mit beachtlichen beruflichen und persönlichen Schwierigkeiten und Erschwernissen verbunden, so daß sie ein Arbeitgeber nur dann verlangen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

kann, wenn er seinerseits durch eigene Opfer diesen Schwierigkeiten und Erschwernissen das Gewicht nimmt.

III. Da nach allem das Wettbewerbsverbot in dem Umfang, wie es der Kläger für die Berechtigung seiner Klageforderungen in Anspruch nimmt, wegen unbilliger Fortkommensbeschwer unverbindlich ist, hat das Landesarbeitsgericht somit im Ergebnis zu Recht der Klage den Erfolg versagt. Das führt zur Zurückweisung der Revision.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Auffarth

Dr. Knipps

Wittholz

